

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 31. Kamienietz, den 29. Juli 1852.

№ 107. Die Protokolle über die in diesem Jahre durch den Herrn Kreis-Schulen-Inspector abgehaltenen Schulrevisionen haben der Königlichen Regierung bezüglich des unregelmäßigen Schulbesuchs zu mannigfachen Erinnerungen Veranlassung gegeben, da es nicht selten vorgekommen ist, daß in einzelnen Gemeinden die überwiegende Zahl der Kinder die Schule unregelmäßig, einzelne Kinder sogar gar nicht besucht haben, so kann ich nur annehmen, daß meine im vorjährigen Kreisblatte abgedruckte Verfügung vom 19. Juli 1851 in Vergessenheit gerathen ist. Indem ich dieselbe zur genauesten Beachtung unten nachfolgen lasse, bestimme ich gleichzeitig, daß diejenigen schulpflichtigen Kinder, welche die Schule entweder unregelmäßig oder gar nicht besuchen, durch die Dorf-Ordonnanzen, welche im Unterlassungsfalle mit 5 Sgr. Strafe zu belegen, zur Schule zu bringen sind. Daß in solchen Fällen auch die gegen Eltern und Pfleger festgestellten Strafen eingezogen werden müssen, versteht sich von selbst. Jedenfalls erwarte ich von den Ortspolizeibehörden, daß dieselben nicht nur die Schulstrafen feststellen, sondern auch für deren Vollstreckung sorgen werden.

„Die über die Schulrevisionen in diesem Jahre von dem Herrn Kreis-Schulen-Inspector der Königlichen Regierung erstatteten Berichte enthalten mannigfache Klagen über den unregelmäßigen Schulbesuch. Die Absenten-Listen sind den Ortspolizei-Behörden theils nicht pünktlich eingereicht, theils von diesen die Strafen entweder sehr spät oder gar nicht festgesetzt und deren Einziehung mit wenig Nachdruck verfügt worden, namentlich aber haben sich die Schulzen sehr säumig gezeigt und ihre Pflichten bei Einziehung der Schulstrafen entweder ungenügend oder gar nicht erfüllt. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung und zur Behebung der noch immer obwaltenden Uebelstände finde ich mich veranlaßt, nachstehend die Regierungs-Circularverfügung vom 16. Januar 1844 zu republiciren und hierbei Folgendes zu bemerken:

1) Um eine regelmäßige Einziehung der Schulstrafen zu bewirken, habe ich die Kreissteueramts-Executoren angewiesen, die Ortsschulzen hierbei bei ihrer Anwesenheit in den Gemeinden zu unterstützen resp. die Strafen nach der von der Polizeiverwaltung erfolgten Festsetzung einzuziehen und an die Schulkasse abzuführen. Der Executor ist berechtigt, von denjenigen Eltern, gegen welche Schulstrafen festgesetzt worden, bei Einziehung derselben 2 Sgr. an Executionsgebühren zu erheben.

2) Die Ortspolizei-Behörden haben hierüber genaue Controle zu führen und dafür zu sorgen, daß die Strafgelder eingezogen und die Strafarbeiten wirklich abgeleistet werden. Dieselben sind berechtigt, gegen diejenigen Schulzen, welche sich bei Einziehung der Strafgelder ꝛc. säumig zeigen, Ordnungstrafen bis zur Höhe von 1 Rthlr. zu verfügen.
3) Von den Schulrevisoren resp. von den Herren Ortsgeistlichen erwarte ich, daß sie zunächst durch Belehrung, Ermahnung und eindringliche Vorstellungen auf die Gemüther der Eltern wirken und diese mit ihren religiösen Pflichten gegen ihre Kinder, hinsichtlich des nothwendigen Schul- und Religions-Unterrichts derselben genügend und wiederholentlich, ja bei jeder schicklichen Gelegenheit recht eindringlich bekannt machen werden.

Den sämmtlichen Gemeindeschreibern trage ich auf, diese Vorschriften in der nächsten Gemeinde-Versammlung zu veröffentlichen.

Mit Bezugnahme auf unsere Circularverfügung vom 15. Juni v. J. (A. d. J. XI/X, 611 b.) und da wir aus den eingehenden Revisionsberichten wahrnehmen, daß theils die Schullehrer die Absentenlisten nicht vorschriftmäßig fertigen, die Schulrevisoren oder Schulvorstände dieselben nicht pünktlich einreichen, theils die Ortspolizeibehörden die Strafen entweder sehr spät oder gar nicht festsetzen und deren Einziehung mit wenig Nachdruck verfügen, die bestehenden Verordnungen daher immer noch nicht gehörig befolgt, und dadurch ein regelmäßiger Schulbesuch erzielt wird; so verordnen wir zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung und zu Behebung der noch immer obwaltenden Uebelstände:
1) Die Schullehrer sind bei Androhung einer von ihnen einzuziehenden Ordnungstrafe zu verpflichten, allmonatlich und zwar in den ersten Tagen eines jeden Monats, alle verschuldeten und nicht etwa wegen erwiesener Krankheit entstandenen Abwesenheiten der schulpflichtigen Kinder aus dem ordnungsmäßig geführten Fleißcataloge zu extrahiren und die Absentenliste nach dem bereits angeordneten Schema zu fertigen.
2) Die Absentenlisten sollen von den Lehrern sofort mit dem Fleißcataloge, dem betreffenden Schulrevisor oder dem Schulvorstande, welcher nöthigen Falls die ihm bekannt gewordenen Bemerkungen beifügt, zur Bescheinigung und Einreichung an die Ortspolizeibehörde (d. h. dem betreffenden Dominio oder Magistrate) vorgelegt werden. Sollten keine Absentenlisten zu fertigen sein, so muß dies dem ohngeachtet bei Vorlegung des Fleißcataloges am Schlusse eines jeden Monats darin vermerkt werden, wodurch dem Revisor um so mehr Veranlassung gegeben wird, den Lehrer wegen richtiger Führung des Fleißcatalogs zu kontroliren.
3) Spätestens bis zur Mitte eines jeden Monats müssen den Ortspolizeibehörden die Absentenlisten zugehen, damit sie die im Schulenreglement vom 18. Mai 1801 § 39 angeordneten Strafen pro Woche mit 5 Sgr. festsetzen und deren Einziehung durch die Ortsvorstände verfügen; im Unvermögensfalle aber die Eltern resp. durch Gemeindearbeit oder Gefängnißstrafe anhalten.
4) Die Ortspolizeibehörden haben hiebei besonders darauf zu achten, daß diejenigen, welche dafür zu sorgen haben, daß die Strafgelder eingezogen und die Strafarbeiten wirklich abgeleistet werden, ihren Verpflichtungen genau nachkommen, schleunigst die Beitreibung der Strafgelder bewirken, damit durch Aufhäufung derselben nicht die Unzahlbarkeit herbeigeführt, und die angeordnete Strafmaßregel zweck- und fruchtlos gemacht wird.
5) Ueber den Erfolg der angeordneten Verfügung haben die letztern an die Ortspolizeibehörden vor Ablauf eines jeden Monats Anzeige zu machen und die eingegangenen Strafgelder zur Beförderung an die Schulkasse abzuführen, wobei dem Schulrevisor von dem Veranlaßten zugleich auf dem kürzesten Wege Nachricht zu geben ist, damit derselbe zu jeder Zeit über die Schulbesuchscontrole Auskunft geben und desto leichter bei Einreichung der Absenten-

listen für den nächsten Monat Gelegenheit nehmen kann, auf die besonders Säumigen und deshalb Straffälligen aufmerksam zu machen, und sie zur Ordnung zu führen.

Wird den Anordnungen Folge geleistet, welche sowohl in dieser Verfügung enthalten sind, als auch in der vom 15. Juni v. J. und wonach die Schulrevisoren zunächst durch Belehrung, Ermahnung und eindringliche Vorstellungen auf die Gemüther der Eltern wirken und diese mit ihren religiösen Pflichten gegen ihre Kinder hinsichtlich des nothwendigen Unterrichts derselben genügend und wiederholentlich, ja bei jeder schicklichen Gelegenheit recht eindringlich bekannt machen, so kann es gar nicht fehlen, daß bei dem Zusammenwirken der Dominien, der Geistlichen und Ortsvorsteher bald die Klagen über schlechten Schulbesuch verstummen und die deshalb oft wiederholten und lästigen Verfügungen und Strafen, welche das Schulwesen Jedem verleiden müssen, vermieden werden.

Den Herren Landräthen, Superintendenten und Kreisschuleninspektoren, so wie den Magisträten, ertheilen wir den Auftrag, diese Verfügung den Betheiligten baldigst zu eröffnen, und Ihrer Seits besonders selbst darauf zu achten, damit den Anordnungen möglichst genau Folge geleistet wird.

Oppeln, den 16. Januar 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. Ewald.

Circular an die sämmtlichen Herren Superintendenten und Kreisschuleninspektoren, so wie die Herren Landräthe und Magisträte."

Kamienietz, den 24. Juli 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№ 108. Der Damenschneider Jacob Siedner aus Wieschowa, Beuthener Kreises, welcher wegen Diebstahls von dem Königlichen Kreisgerichte zu Oppeln zu einer 18monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, und zur Abbüßung dieser Strafe der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Guttentag überwiesen worden ist, hat am 16. d. M., Abends 7½ Uhr, Gelegenheit gefunden, aus der Haft zu entspringen.

Indem ich das Signalement des ꝛc. Siedner unten nachfolgen lasse, fordere ich die Polizeibehörden und Königlichen Gensdarmen auf, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an die Gefangen-Inspektion in Guttentag abzuliefern.

Signalement. Familienname Siedner, Vorname Jacob, Geburts- und Aufenthaltsort Wieschowa, Kreis Beuthen, Religion jüdisch, Alter 21 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn flach, Augenbrauen dunkelbraun, Augen graubraun, Nase breit, Mund gewöhnlich, keinen Bart, Zähne unvollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: am rechten Unterbeine einen Brandfleck. — Bekleidung. Eine schwarze Tuchmütze, eine braune Tuchweste, ein Paar helle Zeughosen, ein Paar Schuhe, ein Hemde.

№ 109. Der Einlieger Gottlieb Mücke zu Ziemientzitz ist nach § 51 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 als Feldhüter der an dem Gutspächter Buckow verpachteten Herrschaft Ziemientzitz incl. Przezchlebie gerichtlich vereidet worden, was ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß derselbe an der Mütze ein messingenes Schild mit den Buchstaben H. Z. (Herrschaft Ziemientzitz) tragen wird.

№ 110. Die Vergütigung für die zur diesjährigen vierzehntägigen Landwehrkavallerie-Uebung aus dem diesseitigen Kreise gestellten Pferde kann aus der Kreis-Communal-Kasse zu Gleiwitz gegen Quittung in Empfang genommen werden, was ich den resp. Pferdegestellern hiermit bekannt mache. Die Vergütigung beträgt für jedes Pferd vierzehn Thaler.

Kamienietz, den 20. Juli 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Am 14. Juli c. ist in Ujest eine Kuh von blaßrother Farbe, als muthmaßlich gestohlen, angehalten worden. Der Eigenthümer, so wie alle die, welche über einen Diebstahl an dieser Kuh Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon schleunigst bei dem Unterzeichneten oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 19. Juli 1852.

Der Staats-Anwalt

Freytag.

Steckbrief. Der wegen schweren Diebstahls zur Untersuchung gezogene Knecht Franz Ztrusniok, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, hat sich von seinem Wohnorte Rauden, Rybniker Kreises, entfernt, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf den ꝛc. Franz Ztrusniok Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und gegen Erstattung der Transportkosten an uns einliefern zu lassen.

Jeder, welcher von dem ꝛc. Ztrusniok Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Pleß, den 11. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Ferien bei dem unterzeichneten Gerichte beginnen den 21. Juli und dauern bis 1. September c. In diesem Zeitraume werden nur schleunige Sachen erledigt werden, und es ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Beziehung auf die Abfassung der Urtheile, Dekretur als auch die Abhaltung der Termine. Dies wird unter Bezug auf § 2 der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 mit der Aufforderung zur Kenntniß des Publikums gebracht, die bei dem Gerichte zu bildenden Anträge in dem genannten Zeitraume auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche der Beschleunigung wirklich bedürfen.

Gleiwitz, den 13. Juli 1852.

Königliches Kreisgericht.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 27. Juli.	Höchster	2	5	=	1	25	=	1	6	=	=	28	=	1	25	=	=	24	=	3	15	=	=	14	=	=	12	=
	Niedrigster	2	3	=	1	23	=	1	4	=	=	26	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 24. Juni.	Höchster	2	10	6	2	3	6	1	24	=	1	3	=	2	12	6	=	=	=	2	25	=	1	25	=	=	16	=
	Niedrigster	2	7	6	1	29	=	1	21	=	=	25	=	2	3	6	=	=	=	2	20	=	=	20	=	=	12	=
Oppeln, den 9. Juli.	Höchster	2	10	=	1	20	=	1	15	=	=	26	=	2	12	6	=	19	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	2	5	=	1	17	6	1	13	9	=	25	=	2	10	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.